



Kurzinformation

Mindestwasserführung nach § 33 WHG

§ 33 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/) definiert die **Mindestwasserführung** als die Abflussmenge, die für das konkrete oberirdische Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Absatz 1 WHG) und den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) zu entsprechen. Neben dem vom Gesetz festgelegten Begriff der Mindestwasserführung werden in der Literatur auch die Begriffe **Mindestwasserabfluss** oder **Mindestwasser(menge)** verwendet (vgl. bspw. Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung Juli 2017, § 33 WHG, Rn. 12, 24).

Gemäß § 33 WHG sind die dort bezeichneten Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Entnehmen und Ableiten von Wasser) nur zulässig, wenn die Mindestwasserführung eingehalten wird, wenn also die Mindestwassermenge in dem konkreten Gewässer erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde hat bei der Erteilung der zur Gewässerbenutzung erforderlichen wasserrechtlichen Zulassung nach § 8 WHG die Anforderungen des § 33 WHG zu berücksichtigen und kann den Antrag auf Zulassung nur positiv bescheiden, wenn die Mindestwasserführung gewährleistet ist. Hierzu hat die Behörde dem Antragsteller gegebenenfalls in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) entsprechende Vorgaben zu machen. **Die von der Wasserbehörde vorzunehmende Ermittlung** der Mindestwasserführung für das Gewässer richtet sich nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den konkreten ökologischen Erfordernissen und ist somit stets **abhängig vom jeweiligen Einzelfall** (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12275 vom 17. März 2009, Seite 60). Die Festlegung liegt im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§ 12 Absatz 2 WHG). Da § 33 WHG festhält, dass die Mindestwasserführung mit Blick auf die zu erreichenden Ziele **erforderlich** sein muss, kann **beispielsweise** geboten sein, die Vorgaben zur Mindestwasserführung nicht statisch, sondern dynamisch auszugestalten und **je nach Jahreszeit zu staffeln** (Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung Juli 2017, § 33 WHG, Rn. 20).

Die Behörde hat hinsichtlich einer erteilten Zulassung gemäß § 100 Absatz 2 WHG eine Überprüfungspflicht, der durch behördliche **Kontrollmessungen** nachgegangen werden kann. Wird die Mindestwasserführung unterschritten, kann die Behörde ein **Bußgeld** verhängen (§ 103 Absatz 1 Nr. 2 WHG) oder die wasserrechtliche **Zulassung widerrufen** (§ 18 WHG). Statistische Unterlagen hinsichtlich durchgeführter Kontrollen, Bußgelder oder Widerrufe liegen derzeit nicht vor.